

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSSIX ZB 754/69

in der Entschädigungssache

Pinna-Pesia B [REDACTED] geb. O [REDACTED],
O [REDACTED] O, J [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], M [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,
Mainz, A [REDACTED]platz O,

Beklagten und Beschwerdegegner

145

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, von der Mühlen, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 28. März 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 9. Mai 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat einen Anspruch der Klägerin nach § 47 BEG verneint, weil sie in der Illegalität nicht unter menschenunwürdigen Bedingungen gelebt habe. Auf die Vermutung des § 47 Abs. 2 BEG könne sie sich nicht berufen; denn es könne nicht festgestellt werden, daß sie unter falschem Namen gelebt habe.

Die Beschwerde der Klägerin kann schon deshalb keinen Erfolg haben, weil auf Grund der Feststellungen des Berufungsgerichts nicht davon ausgegangen werden kann, daß die Klägerin illegal gelebt hat. Die Frage nach einem Leben unter menschenunwürdigen Bedingungen stellt sich daher nicht mehr.

Zur Bejahung eines illegalen Lebens im Sinne von § 47 Abs. 1 BEG reicht es nicht aus, daß die jüdische Klägerin in

145

- 3 -

dem litauischen Dorf Kaluscha, in das sie ihre Mutter verbracht hat, als christliches Kind gegolten hat. Die Angabe einer nichtjüdischen Konfession mag zwar die Behörden über die Identität der Klägerin getäuscht haben. Illegal lebt aber nur derjenige, der außerhalb der für ihn geltenden Rechtsordnung lebt, um dadurch seine wahre Persönlichkeit vor der Umwelt, insbesondere vor den Behörden zu verbergen (BGH Rzw 1963, 70 Nr. 16). Die bloße Angabe einer unrichtigen Konfession bedeutet für sich allein nicht, daß der Verfolgte seine Persönlichkeit vor den Behörden verbergen hat (BGH Rzw 1966, 222 Nr. 19). Da sonstige Merkmale eines illegalen Lebens nicht festgestellt sind, hätte es hierzu insbesondere des Lebens unter einem falschen Namen bedurft. Dies hat aber das Berufungsgericht nicht feststellen können.

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)